

## 5.1. Die sozialistische Grundrechtskonzeption in der Verfassung

### 5.1.1. Das Klassenwesen der Grundrechte und -pflichten

Die Grundrechtskonzeption der Verfassung der DDR, die sich insbesondere in der Regelung der Grundrechte und -pflichten der Bürger (Art. 19—40) widerspiegelt, geht von folgenden Erkenntnissen des Marxismus-Leninismus aus :

- Der Mensch selbst muß Gestalter seiner Gesellschaft und seines Lebens sein.
- Die von den Gesellschaftsbedingungen determinierten Grundrechte sind Rechte nicht nur für den Menschen, sondern auch des Menschen; er ist nicht nur ihr Objekt, sondern auch Subjekt dieser Rechte. Durch ihre aktive Verwirklichung muß er die politischen und materiellen Lebensbedingungen der Gesellschaft entwickeln und seine Persönlichkeit entfalten können.

*Mit den Grundrechten und -pflichten ist die prinzipielle Rechtsstellung der Bürger, das grundlegende Verhältnis von Staat und Bürger, von Gemeinschaft und Individuum, unter den Bedingungen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung in der Verfassung staatsrechtlich verbindlich geregelt. Diese Regelung hat zum Inhalt, daß jeder Bürger in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des Volkes an der Gesellschafts- und Staatsgestaltung mitwirken kann und soll. Er muß die Möglichkeit haben, seine sozialistische Lebensweise zu gestalten und seine Persönlichkeit allseitig und ungehindert in Einklang mit den objektiven gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten und Bedingungen zu entfalten.<sup>1</sup>*

Für die Bürger der DDR werden die Ideale Wirklichkeit, von denen das Programm der SED spricht: „Der Kommunismus ist die lichte Zukunft der Menschheit. In ihm ist jegliche Ausbeutung und Unterdrückung beseitigt, sind die Menschen von der Geißel des Krieges befreit. Der Kommunismus ist die Welt des

**1** Im Lehrbuch Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie werden die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten zwar etwas verkürzt, aber sinngemäß gleich definiert: „Sie fixieren die grundlegenden Wechselwirkungen zwischen Individuum und Gemeinschaft, zwischen Bürger und Staat; sie bilden die Grundlage für alle übrigen subjektiven Rechte und Pflichten“ (vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, Lehrbuch, Berlin 1975, S. 258).

In diesem Zusammenhang sei auf umfassendere Darstellungen verwiesen: G. Haney, Sozialistisches Recht und Persönlichkeit, Berlin 1964; H. Klenner, Studien über die Grundrechte, Berlin 1964; N. J. Matusow, Persönlichkeit - Recht — Demokratie, Saratow 1972 (russ.); W. A. Patjulin, Staat und Persönlichkeit in der UdSSR, Moskau 1974 (russ.); E. Poppe, Menschenrechte — eine Klassenfrage, Berlin 1971; G. Riege, Der Bürger im sozialistischen Staat, Berlin 1973; W. Weichelt, Der sozialistische Staat — Hauptinstrument der Arbeiterklasse zur Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1972; L. D. Wojewodin, Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Sowjetbürger, Moskau 1972 (russ.); L. D. Wojewodin/D. L. Slatopolski/N. J. Kupriz, Staatsrecht ausländischer sozialistischer Staaten, Moskau 1972 (russ.). Von Autorenkollektiven sei hervorgehoben: Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 1, Berlin 1974, Bd. 2, Berlin 1974, Bd. 3, Berlin 1975, Bd. 4, Berlin 1976 (Übersetzung aus dem Russischen); Socialist Concept of Human Rights, Budapest 1966.